



Merkblatt - Steuerbefreiung von juristischen Personen wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen oder Kultuszwecken

vom 04. Juni 2025

gültig für Steuerperioden ab 2025

gilt für Gewinn- und Kapitalsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, Grundstücksteuer, Grundstückgewinnsteuer und Handänderungssteuer

A. Gesetzliche Grundlagen

- 1 Steuergesetz des Kantons Basel-Stadt (StG): §§ 33 Abs. 1 lit. b, 66 Abs. 1 lit. f und g, 73a, 73b, 74a, 113 Abs. 1 lit. c, 120 Abs. 1 lit. b.

Steuerverordnung des Kantons Basel-Stadt (StV): §§ 122

Gesetz über die Handänderungssteuer (HäStG): § 6

Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern (DBG): Art. 56 Abs. 1 lit. g und h, Art. 66a

B. Steuerbefreiung

- 2 Juristische Personen (z. B. Stiftungen, Vereine), die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, können unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuerpflicht befreit werden. Die Praxis des Kanton Basel-Stadt basiert weitestgehend auf dem Kreisschreiben Nr. 12 der ESTV¹ sowie den Praxishinweise der schweizerischen Steuerkonferenz zur Steuerbefreiung juristischer Personen².

B.1. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

- 3 Damit eine juristische Person von der Steuer befreit werden kann, müssen folgende allgemeinen Bedingungen erfüllt sein:
- 4 **Juristische Person:** von der Steuerpflicht befreit werden können nur juristische Personen.
- 5 **Ausschliesslichkeit der Mittelverwendung:** Die Tätigkeit der juristischen Person muss ausschliesslich auf das Wohl Dritter gerichtet sein. Die Zielsetzung der juristischen Person darf nicht mit Erwerbszwecken oder sonst eigenen Interessen der juristischen Person oder ihren Mitgliedern/Nahestehenden verknüpft sein. Die juristische Person darf keine Gewinne zur privaten Vorteilsnahme erzielen. Etwaige Überschüsse sind ausschliesslich und unmittelbar für die gemeinnützigen/öffentlichen Zwecke zu verwenden.
- 6 **Unwiderruflichkeit der Zweckbindung:** Die Mittel der juristischen Person sind für immer dem steuerbefreiten Zweck verhaftet. Bei Auflösung ist das Vermögen an eine andere wegen

¹ Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV); Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen; Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, 8. Juli 1994 (KS 12_1995D).

² Schweizerische Steuerkonferenz, Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Praxishinweise, 18. Januar 2008.

gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken steuerbefreite juristische Personen mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Das muss durch eine entsprechende Bestimmung in den Statuten festgehalten werden. Insbesondere bei Kapitalgesellschaften können solche Bestimmungen ohne behördliche Kontrolle geändert werden, weshalb solche juristischen Personen nur unter bestimmten Bedingungen steuerbefreit werden können.

- 7 **Tatsächliche Tätigkeit:** Die juristische Person übt die steuerbefreiten und statutarisch festgehaltenen Tätigkeiten/Aktivitäten tatsächlich aus.

B.2. Steuerbefreiungsgründe

B.2.1 Gemeinnützige Tätigkeit

- 8 Die zentralen Anforderungen an die steuerrechtliche **gemeinnützige Tätigkeit** sind:

Allgemeininteresse: Die Tätigkeit der juristischen Person muss im Interesse der Allgemeinheit liegen und gilt aus gesellschaftlicher Gesamtsicht als fördernd. Ein Allgemeininteresse liegt regelmässig nur dann vor, wenn der Kreis der Personen, denen die Förderung beziehungsweise Unterstützung zukommt, offen ist.

Uneigennützigkeit: Eine gemeinnützige Tätigkeit ist unter Ausschluss persönlicher Interessen der juristischen Person und ihrer Mitglieder auf das Wohl Dritter gerichtet. Die juristische Person verfolgt keinen Erwerbs- und keine Selbsthilfeszwecke. Unter Hintansetzung der eigenen Interessen und unter Einsatz personeller und/oder finanzieller Mittel erbringt sie Opfer zu Gunsten der Allgemeinheit. Die Entschädigung der Verwaltungs- oder Stiftungsräte, der Vorstandsmitglieder sowie der Angestellten muss massvoll und im Hinblick auf die gemeinnützige Tätigkeit angemessen sein.

B.2.2 Öffentliche Zwecksetzung; Kultuszweck

- 9 Für die Begründung einer steuerbefreiungswürdigen **öffentlichen Zwecksetzung** wird das ausdrückliche Interesse an der Aufgabenerfüllung der öffentlichen Hand in der Regel durch einen öffentlich-rechtlichen Akt verlangt. Das Gemeinwesen muss sein ausdrückliches Interesse an der Aufgabenerfüllung durch die juristische Person ausdrücken und eine hinreichende Aufsicht gewährleisten.
- 10 Eine juristische Person verfolgt einen **Kultuszweck**, wenn sie ein Glaubensbekenntnis in Lehre und Gottesdienst pflegt und eine gewisse Tradition ihrer Tätigkeit nachweisen kann. Das Glaubensbekenntnis muss gesamtschweizerisch oder kantonale Bedeutung haben. Die religiöse Ausrichtung ist von den weltanschaulichen, philosophischen oder ideellen Zwecken abzugrenzen.

B.3. Umfang der Steuerbefreiung

B.3.1. Gewinn- und Kapitalsteuer

- 11 Die Steuerbefreiung gilt für die Gewinnsteuer des Bundes sowie für die Gewinn- und Kapitalsteuern des Kantons.

B.3.2. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Steuerbefreiung nach § 66 StG umfasst auch die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

B.3.3. Grundstücksteuer

- 12 Von der Grundstücksteuer gilt die Befreiung nur, wenn eine gehaltene Liegenschaft nicht vermietet, sondern unmittelbar dem gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck entsprechend genutzt wird.

B.3.4. Handänderungssteuer

- 13 Von der Handänderungssteuer befreit ist die juristische Person nur, sofern die Grundstücke unmittelbar zu öffentlichen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken gemäss statutarischer Zielsetzung erworben werden. Der Erwerb von Kapitalanlageliegenschaften sind nicht von der Handänderungssteuer befreit, auch wenn deren Erträge oder ein späterer Verkaufserlös der Zielsetzung dienen.

B.3.5. Grundstückgewinnsteuer

- 14 Die Steuerbefreiung umfasst nicht die Grundstückgewinnsteuer.

B.4. Abziehbarkeit von Spenden

- 15 Freiwillige Zuwendungen an steuerbefreite juristische Personen, welche einen gemeinnützigen oder öffentlichen Zweck verfolgen, sind unter den gesetzlichen Bestimmungen abzugsfähig.
- 16 Spenden an juristische Personen mit Steuerbefreiung wegen Kultuszwecken sind nicht abziehbar.
- 17 Mitglieder- und Gönnerbeiträge sind nicht abzugsfähig sofern damit ein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche oder potentielle Gegenleistung oder eine Leistungspflicht verbunden ist.
- 18 Der Kanton publiziert einmal jährlich eine Spendenliste auf der Website.

C. Verfahren der Steuerbefreiung**C.1. Gesuche um Steuerbefreiung**

- 19 Die juristische Person muss einen schriftlichen Antrag mit folgenden Unterlagen/Informationen einreichen:
- Aktuelle Stiftungsurkunde bzw. Vereinsstatuten
 - Protokoll der Gründungsversammlung
 - Vorhandene Reglemente
 - Jahresrechnungen der letzten zwei Geschäftsjahre oder Budgets falls noch nicht vorhanden
 - Bestehende oder geplante Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand
 - Kurze Darlegung, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind
 - Korrespondenzadresse der juristischen Person und Kontaktadresse für Rückfragen

- 20 Bei Gründung einer juristischen Person besteht die Möglichkeit einer Vorprüfung der Steuerbefreiung. In diesem Fall ist ebenfalls eine schriftliche Anfrage mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Entwurf Stiftungsurkunde bzw. Vereinsstatut
- Allfällige Reglementsentwürfe
- Konzept der geplanten Tätigkeit
- Budget oder Angaben zu Mittelherkunft und -verwendung
- Allfälliger Entwurf Leistungsvereinbarung mit der öffentlichen Hand
- Kurze Darlegung, dass die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt sind

C.2. Deklarationsverfahren

- 21 Die Steuerbefreiung entbindet die Stiftung nicht von der Pflicht, der Steuerverwaltung alle zwei Jahre eine Steuererklärung in Form eines Fragebogens einzureichen und eine ordnungsgemässe Buchführung zu führen.

D. Ideelle Zwecke

- 22 Gemeinnützige Zwecke sind von ideellen Zwecken abzugrenzen. Ideelle Zwecke gelten grundsätzlich nicht als gemeinnützig. Vereine mit ideeller Zwecksetzung brauchen keine Steuererklärung abzugeben, wenn der steuerbare Gewinn CHF 20'000 und/oder das steuerbare Kapital CHF 50'000 nicht übersteigt. Bei Überschreitung einer dieser Freigrenzen ist ein Steuerdeklarationsformular von sich aus zu beziehen und die Steuererklärung form- und fristgerecht einzureichen. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt über die steuerliche Behandlung von Vereinen.

E. Kontakt

- 23 Steuerbefreiungsgesuche sind an die Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung juristische Personen, Fischmarkt 10, 4010 Basel zu richten.
- 24 Für Fragen sind wir über Tel. 061 267 98 26 oder (steuerbefreiung@bs.ch) erreichbar.